

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgeranregung gem. § 24 GO - Adressweitergabe an die Bundeswehr

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	07.11.2017

Beschluss:

Zunächst bedankt sich der Ausschuss ausdrücklich bei dem Petenten für die Anregung.

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands und der zusätzlichen Kosten für die Verwaltung, beschließt der Ausschuss, die Anregung des Petenten abzuweisen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Jeweils bis zum 31. März übermitteln die Städte und Gemeinden der Bundeswehr die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Die Meldebehörde ist verpflichtet, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Petent regt an, dass der Rat der Stadt Köln beschließen möge, dass Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert werden. Dem Schreiben ist zudem ein Musterwiderspruch beizufügen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Von der Meldebehörde wird die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde beinhaltet auch den Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Übermittlung von Meldedaten in anderen Fällen, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, an Mandatsträger, Adressbuchverlagen und Eigentümer von Wohnungen.

Ein darüber hinausgehendes Verfahren, z. B. individuelle Schreiben an betroffene Jugendliche mit Beifügung eines Musterwiderspruches, stellt nach Ansicht des Städtetages NRW (Der Petent hat seine Anregung an mehrere Städte und Gemeinden in NRW gesandt), einen grundsätzlich nicht vorgeschriebenen besonderen Aufwand dar, auch wenn eine solche besondere Serviceleistung für eine einzelne Gruppe von Einwohnern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung denkbar wäre. Würde im Übrigen bei der Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr ein solch spezielles Verfahren durchgeführt werden, könnte der Eindruck entstehen, solche Anfragen seien kritischer und zurückhaltender zu bewerten als Anfragen anderer Stellen. Dafür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Die gesetzlichen Regelungen des § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) sind nach Ansicht des Städtetages ausreichend, um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Der Städtetag regt daher an, die von dem Petenten gestellte Bürgeranregung zur Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr im Hinblick auf den erhöhten und nicht notwendigen Aufwand kritisch zu prüfen.

Die kritische Haltung des Städtetages wird von der Verwaltung geteilt.

Jährlich auf die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Übermittlung von Daten öffentlich bekannt zu machen, ist gemäß § 50 Abs. 5 BMG rechtlich vorgeschrieben und demnach verpflichtend. Zudem besteht diese Pflicht nicht nur für Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 50 Abs. 5 BMG, sondern auch für Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 2 Satz 2 BMG und § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG.

Demnach stellt die Bürgeranregung des Petenten einen zusätzlichen Aufwand dar, der zu leisten wäre.

Eine interne Prüfung des Melderegisters ergab, dass rd. 7.600 Personen in 2019 die Volljährigkeit erlangen werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Diese müssten angeschrieben werden, so dass sich allein das Porto auf ca. 5.300 EUR beläuft. Hinzu kommen noch die Kosten für das

Material, wie z. B. Papier, Briefumschläge, Tinte usw. Rechnet man noch die Personalkosten hinzu, ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 10.000 bis 15.000 EUR, der durch die Maßnahme (jährlich) zu berücksichtigen wäre.

Das zeigt, dass die Bürgeranregung des Petenten den Verwaltungsaufwand erhöht, zusätzliche Kosten im unteren fünfstelligen Bereich verursacht und aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur jährlichen Bekanntmachung nicht notwendig ist.